

# **BGer 8C\_243/2014 vom 21. November 2014**

Bundesgericht, 2014-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_243\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_243_2014)

FR: TF 8C\_243/2014 du 21 novembre 2014

IT: TF 8C\_243/2014 del 21 novembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden.

### **E. 2**

Die Beschwerdeschrift ist entgegen der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung hinreichend begründet. Da auch die weiteren Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, ist der vorinstanzliche Entscheid einer materiellen Prüfung zu unterziehen.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungspflicht der Unfallversicherung bei unfallähnlichen Körperschädigungen ( Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV ) und die dazu ergangene Rechtsprechung ( BGE 129 V 466 ) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 4**

Der Versicherte alberte mit den Kindern im Schwimmbad herum. Schwimmend, d.h. ohne festen Stand mit den Füßen auf dem Boden des Schwimmbeckens, schlug er mit den Händen auf die Wasseroberfläche, um zu spritzen. In Frage steht, ob die dabei erlittene Schulterluxation eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV darstellt. Streitig ist insbesondere, ob durch den geschilderten Vorgang ein ungewöhnlicher äusserer Faktor auf den Körper des Versicherten eingewirkt hat.

#### **E. 4.1**

Erforderlich für die Bejahung eines äusseren Faktors ist ein gesteigertes Schädigungspotential, sei es zufolge einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage, sei es durch Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit der Vornahme der alltäglichen Lebensverrichtung führenden Faktors ( BGE 139 V 327 E. 3.3.1 S. 329; 129 V 466 E. 4.3 S. 471).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz sieht wie die Beschwerdegegnerin bereits im Umstand, dass die schädigende Wirkung beim Schwimmen eingetreten ist, einen Hinweis auf eine gesteigerte Gefahrenlage, verdeutlicht in der Folge aber, entscheidend sei vorliegend, dass beim Spielen mit den Kindern - im Speziellen im Wasser - unkontrollierte und unkoordinierte Bewegungen ähnlich einer sportlichen Betätigung üblich seien und dieser Aktivität folglich ein gesteigertes Schädigungspotential inhärent sei. Ein Schlag ins Wasser mit der Absicht, dieses zum Spritzen zu bringen, sei sodann je nach Winkel, mit dem der Arm in das Wasser aufschlage, beim Eintauchen mit einem starken unvorhersehbaren Widerstand verbunden, weshalb auch nicht von einer bei einer alltäglichen Lebensverrichtung erlittenen Verletzung ausgegangen werden könne.

Die Beschwerdeführerin vertritt hingegen die Ansicht, das Schwimmen allein weise (noch) nicht auf eine gesteigerte Gefahrenlage hin. Da überdies das Spritzen nicht mit unkontrollierten und unkoordinierten Bewegungen verbunden sei und schon gar nicht einer sportlichen Betätigung gleichgesetzt werden könne, liege keine leistungsbegründende Sinnfälligkeit vor.

#### **E. 4.3**

Ob das Schwimmen im Sinne des Fortbewegens im Wasser von der Gefahrenlage her mit dem Fortbewegen zu Fuss vergleichbar ist, kann offen bleiben. Wer auf einem ebenen Weg spazieren geht oder etwa auf unwegsamem Gelände in den Bergen einen Wettkampf absolviert, setzt sich verschiedenen Gefahrenlagen aus. Gleiches gilt für das Schwimmen: Die Umstände sind entscheidend. Insoweit greift der Hinweis auf das Schwimmen als Tätigkeit mit gesteigertem Gefährdungspotential als solches offenkundig zu kurz. Zwar mag es sodann durchaus zutreffen, dass beim Spielen mit Kindern im Wasser, insbesondere beim Herumbalgen, die Gefahr unkontrollierter und unkoordinierter Bewegungen erhöht ist. Entscheidend ist indessen, dass den dabei ausgeführten Bewegungen, so wie vom Versicherten geschildert, keine Programmwidrigkeit mit besonderem Schädigungspotential inne wohnte: Der Schlag ins Wasser wurde nämlich frei schwimmend beim Herumalbern ausgeführt. Zwar wirken dabei naturgemäss gewisse Kräfte auf die Hand und damit auf den Arm und die Schulter; indessen sind diese nicht als übermässig hoch zu werten, da erstens, anders als etwa auf festem Grund, ein solcher Schlag nur mit beschränkter Intensität, nicht weit ausholend, ausführbar ist, und zweitens, die durch das Eintauchen ins Wasser freigesetzten Kräfte sich nicht allein auf die Hand und weiter auf die Schulter, sondern in einem erheblichen Umfang auch auf das nachgebende Wasser sowohl bei der Hand selbst, als auch beim übrigen Körper (durch das Ableiten des Rückstosses) verteilen. Von einer heftigen, belastenden Bewegung kann dergestalt nicht die Rede sein. Ein in den Bewegungsablauf hineinspielendes äusseres Moment, das zur Unkontrollierbarkeit der Körperbewegung hätte führen können, ist nicht ausgewiesen. Allein der Umstand, dass das Wasserspritzen beim Spielen mit den Kindern erfolgt ist, genügt nicht. Somit fehlt es an einem einwirkenden äusseren Faktor. Eine unfallähnliche Körperschädigung ist demzufolge mit der Beschwerdeführerin zu verneinen.

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdegegnerin zu überbinden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.